



# Verfügung und Bekanntmachung

## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

### **Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG – Benennung der privaten Erschließungsstraße auf dem Flughafengelände Oberpfaffenhofen bis zur Gemarkungsgrenze zu Gauting (Fl.Nr. 1047/1 Gemarkung Oberpfaffenhofen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 den künftigen Straßennamen für die private Erschließungsstraße beschlossen.

Der Straßenname lautet künftig **Einsteinstraße**

#### **1. Beschreibung der von der Benennung betroffenen Straße in der Gemeinde Weßling/ Landkreis Starnberg:**

Private Erschließungsstraße auf dem auf dem Flughafengelände Oberpfaffenhofen, gleich „**Einsteinstraße**“, Fl.Nr. 1047/1 Gemarkung Oberpfaffenhofen.

#### **2. Verfügung**

Die Benennung der unter 1. genannten Straße wird hiermit zur Kenntnis gebracht und verfügt.

#### **3. Wirksamwerden**

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 Bay. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz i.V. mit Art. 43 Abs. 1 Bay. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz).

#### **4. Sonstiges**

Die begründeten Unterlagen der Verfügung (Beschlussvorlage 2024/0032 vom 07.03.2024 und Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2024) können im Rathaus der Gemeinde Weßling im Bauamt, EG, Zimmer 08, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Weßling (<https://www.gemeinde-wessling.de/rathausverwaltung/bekanntmachungen/bauamt/>) einsehbar.



Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling  
am: 17.04.2024

Weßling, 17.04.2024

Michael Sturm  
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan

### Rechtsbehelfsbelehrung

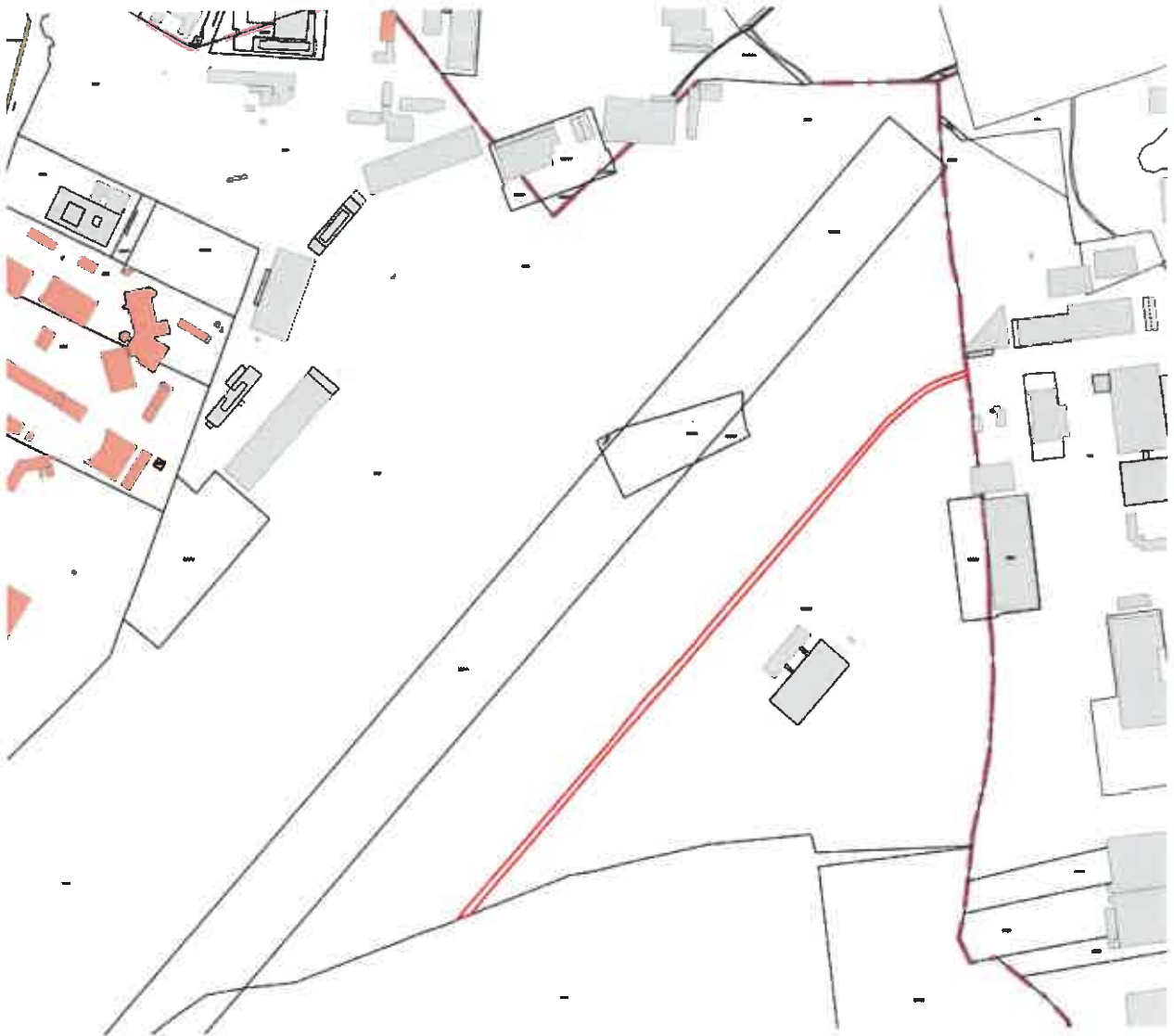
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgaben der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, die Beklagten (Gemeinde Weßling) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Gemeinde Weßling akzeptiert qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines EU-Mitgliedstaates beruhen (Art. 25 Abs. 3 EU-VO Nr. 910/2014-eIDAS).
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Anlage:



**Bekanntmachungsvermerk:**

**Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling**

am .....

abgenommen am .....

.....Unterschrift